

14.06.2023

Nr. 6

AN: interessierte Hausärzte in Rheinland-Pfalz

VON: Dr. Barbara Römer, Landesvorsitzende

MAIL: info@hausarzt-rlp.de

TELEFON: 0261-293 5600

FAX: 0261-293 5980

THEMEN: Impfstoffinventur wieder fällig!!

Hausärzterverband Rheinland-Pfalz Am Wöllershof 2 56068 Koblenz

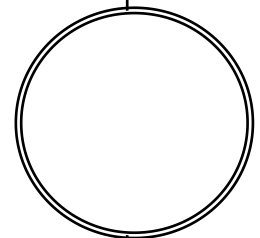
VORSTANDSPOST



Hausärzte wählen Hausärzte!



Die Hausarztliste
Vertretung hausärztlicher Interessen
ohne Wenn und Aber



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es ist und bleibt auch im Jahr 2023 eine weitere, die ambulante und insbesondere hausärztliche Praxen gängelnde Pflicht: die jährlich Impfstoffinventur.

Ich erlaube mir daher, die heute über KV INFO versendeten wichtigen Detailinformationen zum Procedere nachfolgend an Sie weiterzuleiten.

Zudem erreichen uns immer wieder Anfragen, wie es nun um die **Coronaimpfungen** stehe. **Bis jetzt sind diese in Rheinland-Pfalz unverändert über GOÄ abzurechnen.**

Hierzu kann ich Ihnen auch heute nur wieder mitteilen: die Verhandlungen zwischen KV RLP und den gesetzlichen Krankenkassen sind in Rheinland-Pfalz noch nicht zu einem erfolgreichen Abschluss gekommen. Sobald sich hier etwas tut, werden wir Sie jedoch in Kenntnis setzen, damit Sie Rechtssicherheit für Ihr Impfangebot in der Praxis haben.

Bis dahin kann ich für mich nur konstatieren: "Als Gott die Geduld verteilt hat, bin ich gegangen. Hat mir zu lange gedauert..."

Auf bald, bleiben Sie dennoch alle geduldig, wir melden uns wieder :)!

Herzliche Grüße,
Barbara Römer

Dr. med. Barbara Römer
Fachärztin für Allgemeinmedizin,
Familienmedizin, Palliativmedizin, FK Geriatrie
reisemedizinische Gesundheitsberatung

Landesvorsitzende des Hausärzteverbands Rheinland-Pfalz e.V.
Beisitzerin im Bundesvorstand des Deutschen Hausärzteverbands e.V.

Hausärzteverband Rheinland-Pfalz e. V.

Am Wöllershof 2

56068 Koblenz

Tel.: 0261-2935600

Fax: 0261-2935980

E-Mail: info@hausarzt-rlp.de

Homepage: www.hausarzt-rlp.de

: twitter.com/HausaerzteRLP

Wir ziehen um! Neue Anschrift ab dem 01.07.23:

Schillerstraße 26-28

55116 Mainz

Tel. 0 61 31 - 336 0 336

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.



Bitte drucken Sie diese Nachricht nicht aus, es sei denn es ist wirklich erforderlich. Vielen Dank.

KV INFO 14.06.2023:

Impfstoffinventur: Bestände bis zum 15. Juli melden

Am 30. Juni am besten keine Impfstoffe verordnen

Für viele Arztpraxen ist es eine lästige, aber doch notwendige Pflicht: Bis zum 30. Juni 2023 müssen sie die vorhandenen Impfstoffe prüfen und bis spätestens zum 15. Juli 2023 an die KV RLP melden. Um die Zahlen der Inventurliste nicht zu verfälschen, empfiehlt die KV RLP, am 30. Juni 2023 keine Impfstoffe zu verordnen.

Vorgehensweise

Am 30. Juni werden alle Impfdosen gezählt, die sich im Kühlschrank der Praxis befinden. Relevant sind diejenigen Impfstoffe, die über den Sprechstundenbedarf (SSB) angefordert wurden und die weiterhin bei gesetzlich Versicherten verwendet werden können. Achtung: COVID-19-Impfstoffdosen werden nicht gezählt.

Das Inventurergebnis wird über den geschützten Mitgliederbereich eingereicht:

- Die Anmeldung erfolgt mit den Anmeldedaten.
- Über den Klickpfad "Verordnung > Impfstoffinventur" können die Bestände der einzelnen Impfstoffe direkt in die dort hinterlegte Eingabemaske eingegeben werden.
- Mit Klick auf den Button "Inventurliste senden" werden die eingegebenen Daten dann an die KV RLP übermittelt.
- Praxen können sich mit Klick auf den Button "Download PDF" eine Kopie der Inventurliste speichern oder für ihre Unterlagen ausdrucken. Dies ist empfehlenswert, um bei möglichen Rückfragen die Unterlagen direkt zur Hand zu haben.

Die Meldung zum Stichtag 30. Juni ist verbindlich. Sollten eine Praxis keine Inventurmeldung abgeben, wird der Impfstoffbestand der Betriebsstätte auf null gesetzt.

Sollten dennoch Impfstoffe in der Praxis vorrätig sein, die nicht gemeldet werden, kann eine Differenz entstehen. Denn die Anzahl der noch vorhandenen und gemeldeten Impfstoffdosen (zuzüglich der tatsächlich verimpften Dosen = abgerechnete GOP) wird der Anzahl der verordneten Impfdosen gegenübergestellt. Es können gegebenenfalls Regressforderungen der Krankenkassen entstehen.

Mögliche Fehlerquellen

Die KV RLP rät dringend davon ab, Impfstoffverordnungen, die erst nach dem 1. Juli – und somit in einem neuen Inventurjahr – beliefert werden können, vor dem 30. Juni eines Jahres auszustellen.

Impfstoffverordnungen vor dem 30. Juni (Inventurstichtag) ordnen die Krankenkassen aufgrund des Ausstellungsdatums dem aktuellen Inventurzeitraum zu. Falls die Impfstoffe erst nach dem 1. Juli ausgeliefert werden, liegen sie noch nicht im Praxiskühlschrank und werden somit auch nicht bei der laufenden Inventur mitgezählt. Dadurch ist die Inventur vermeintlich inkorrekt und folglich zu niedrig. Die Krankenkassen könnten daraus folgend Rückforderungsansprüche generieren. In solchen Fällen ist eine telefonische Vorbestellung empfehlenswert, so dass das Ausstellen der ärztlichen Verordnung sowie die Auslieferung der Impfstoffe im gleichen Quartal erfolgen. Die Vorgehensweise sollte beachtet und insbesondere zwischen dem zweiten und dritten Quartal eines Jahres keine quartalsübergreifenden Bestellungen vorgenommen werden.

Keine Impfstoffrestbestände vorhanden

Falls überhaupt keine Restbestände an Impfstoffen vorhanden sind, kann der Haken gesetzt und die Meldung versendet werden.

MVZ oder (überörtliche) BAG

Diese Einrichtungen müssen darauf achten, dass nur eine Gesamtinventurliste an die KV RLP übermittelt wird.

Ausfüllen der Inventurliste durch Mitarbeitende

Mitarbeitende haben in der Regel keinen Vollzugriff auf den gesamten Mitgliederbereich. In diesem Fall muss unter "Berechtigungen" im Punkt "Verordnung und Statistik" ein Haken gesetzt werden.

Praxisurlaub

Ist die Praxis beispielsweise wegen Urlaubs über den 30. Juni 2023 geschlossen, empfiehlt die KV RLP folgende Vorgehensweise: Ärztinnen und Ärzte zählen und übermitteln die über den SSB zulasten der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland bezogenen Impfdosen am letzten Arbeitstag. So ist nach dem Praxisurlaub ein Weiterimpfen ohne mühsames Rückrechnen möglich.